

DFKA e.V., Rhinstraße 137 a, 10315 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Dr. Maximilian Brambring,  
Johannes Lamsfuß,  
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Berlin, 11.08.2023

**Stellungnahme des DFKA e.V. zum Schreiben „Legislativvorschläge der Europäischen Kommission zum digitalen Euro und zur Rolle von Euro-Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel“ vom 30. Juni 2023**

Sehr geehrter Herr Dr. Brambring,  
Sehr geehrter Herr Lamsfuß,

wir danken Ihnen für die Übersendung der Legislativvorschläge zum digitalen Euro und die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu können.

Der DFKA e.V. als Verband würde folgende Punkte dazu anmerken:

**1. Akzeptanz**

Der DFKA begrüßt und fördert Innovationen im Bereich digitaler Zentralbankwährungen für Privatkunden und Unternehmen. Um die Akzeptanz voranzutreiben, reicht es nach Meinung des DFKA nicht aus, ein neues Zahlungsmittel anzubieten, welches gleiche Funktionen besitzt wie derzeit schon verfügbare Zahlungsmittel. Ein hohes Maß an Anonymität und Barrierefreiheit (Online- als auch Offline-Funktionalität) bei der Ausgabe und Annahme halten wir für zielführend.

**2. Ausnahmeregelungen**

Aus Gründen der Komplexitätsreduzierung spricht sich der DFKA dafür aus, den digitalen Euro ohne Sonderregelungen und Ausnahmen zu konzipieren. Jede Form der Befreiung zur Annahme des digitalen Euro schafft Komplexität bei der Zielsetzung für Steuerehrlichkeit in Verbindung mit Kassen- und Abrechnungssystemen und eröffnet somit mögliche Freiräume für Umgehungstatbestände.

1/3

### 3. Gesetzliche Regulatoren

Aus Sicht des DFKA ist es zwingend notwendig, den digitalen Euro klar und eindeutig als gesetzliches Zahlungsmittel zu definieren. Eine Abgrenzung zu den steuerlich und prüfungsrelevanten Zahlungsmitteln, Bar und Unbar, halten wir hier für notwendig. Lediglich die Einführung einer dritten digitalen Zahlungsart, die neben der Zahlart „Bar“ und „Unbar“ separat in der Technischen Sicherungseinheit (TSE) abzusichern ist, gewährleistet auch weiterhin die Zuverlässigkeit bestehender Prüfmethode und Kassennachschauen, sowie eine zuverlässige bzw. validierbare Aussage des Kassensturzes von Aufzeichnungssystemen nach §146a AO.

### 4. Steuerehrlichkeit

Eine klare gesetzliche Definition des Begriffes „Kasse“, im Kontext zum digitalen Euro, wie sie im Anwendererlass AEAO zum §146a AO definiert ist, sollte nach Meinung des DFKA in der Kassendefinition auf ein weiteres Zahlungsmittel „Bargeld digital“ ausgeweitet werden. Alle bestehenden Regulatoren (DSFinV-K, DFKA-Taxonomie-Kassendaten, TSE, Belegausgabe) des Anwendererlasses §146a AO müssen nach Meinung des DFKA für den digitalen Euro greifen. Aus Sicht des Verbandes halten wir ohne eine klare gesetzliche Definition die derzeit vorgeschriebene Prüfbarkeit der Abrechnungssysteme für unmöglich.

### 5. Integration

Eine Einbindung des DFKA in die Prozessgestaltung beim „Bezahlen am Kassensystem“ mit dem digitalen Euro, welche in einigen Fällen Änderungen an der Softwarearchitektur erfordert, halten wir für mehr als wünschenswert.

Gerne bringen wir uns auch weiterhin zu Fragestellungen zum digitalen Euro mit ein. Letztendlich geht es uns um den rechtssicheren Betrieb hunderttausender Kassen sowie um eine Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer.

Wir stehen Ihnen, bei Rückfragen, selbstverständlich gerne zur Verfügung und sind jederzeit offen für einen konstruktiven Austausch.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Ripinski

Frank Liebisch

Udo Stanislaus  
für den Expertenrat

## Über den DFKA:

Der Deutsche Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V. (DFKA) ist ein bundesweit organisierter Berufsverband für Unternehmen rund um die Kassenwirtschaft. Die Mitglieder des DFKA e.V. betreuen in Deutschland weit über 600.000 Kassensysteme, hinzu kommen weitere 200.000 Lizenzen und Produkte von Hard- und Softwareherstellern, die im deutschen Markt ihre Anwendung finden. Wir vertreten die Interessen unserer Mitglieder und der Fachbranche gegenüber der Politik, Verwaltung, Verbänden und Institutionen sowie der Öffentlichkeit. Als Interessenverband führen wir bundesweit den Dialog mit den Verantwortlichen in Parlamenten und Regierungen und geben Impulse für politische Entscheidungen. Der DFKA e.V. ist in die Verbändeliste des Deutschen Bundestages eingetragen.

Unter dem Dach des DFKA wurde in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe aus Vertretern der Kassenbranche, IT-Dienstleistern, Steuerberatern und Vertretern der Finanzverwaltung der Datenstandard „DFKA-Taxonomie – Kassendaten“ entwickelt. Dieser bildet die fachliche und inhaltliche Basis der durch §146a AO in Verbindung mit §4 KassenSichV vorgegebenen DSFinV-K.

---

### DFKA e.V.

Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V.  
Rhinstraße 137 a, 10315 Berlin

Tel. +49(0)30 42809620  
Fax: +49(0)30 42809651  
E-Mail: [info@dfka.net](mailto:info@dfka.net)  
Homepage: [www.dfka.net](http://www.dfka.net)

### Vorstand:

Michael Ripinski  
(Vorsitzender)  
Frank Liebisch

Amtsgericht: Berlin-Charlottenburg  
Registernummer: VR32036B  
Ust.-ID: DE287499449

VR-Bank Altenburger Land eG  
IBAN: DE21 8306 5408 0004 7710 01  
BIC: GENODEF1SLR